



Nachrichten 09 | 24



TOP-Thema:
Liquidationsverfahren bei einer
kleinen Kapitalgesellschaft



Dr. Matthias Heinrich

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Wir hoffen, Sie hatten einen erholsamen Urlaub und gehen nun gestärkt in das arbeitsreiche letzte Drittel des Jahres. Wir freuen uns, Sie zunächst über eine Neuerung in eigener Sache zu informieren: Aus den **PKF Nachrichten** wird das **PKF Magazin!** Die kommende Oktober-Ausgabe wird die letzte im bisherigen Format der PKF Nachrichten sein, die dann genau 19 Jahre in gedruckter Version und später als PDF erschienen sind. Im Oktober wird zusätzlich und ab der November-Ausgabe exklusiv das PKF Magazin als interaktives Online-Medium die Aufgabe übernehmen, Ihren Informationsbedarf zu decken. Zielsetzung des Übergangs auf das neue Format ist es, Ihr Leseerlebnis zu verbessern und Ihnen den Zugang zu den für Sie relevanten Themen zu optimieren.

Zurück zum vorliegenden September-Heft: Die fachliche Information beginnt in der Rubrik Steuern mit der Abgrenzung, wann negative Einkünfte aus der Vermietung von der Finanzverwaltung nur teilweise anerkannt werden – oder überhaupt nicht, weil sie als Liebhaberei eingestuft werden. Es folgt der zweite Teil eines Praxisfalls zu einem **Liquidationsverfahren einer kleinen Kapitalgesellschaft**. Nachdem in der letzten Ausgabe der typische Ablauf aus handelsrechtlicher Sicht dargestellt wurde, werfen wir nun einen Blick auf die Besteuerungswirkungen.

Anschließend setzen wir in der Rubrik Rechnungslegung & Finanzen unsere Reihe zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** fort. Im die Serie abschließenden Teil VI geht es um das „G“ aus den ESG-Anforderungen: Dazu geben wir einen Überblick über die **Governance-Standards** und die zahlreichen Berichtspflichten zur Unternehmensführung. Von dem

kürzlich weltweit erlebten Ausfall von IT-Systemen aufgrund eines fehlerhaften Software-Updates waren sicherheitsrelevante Bereiche wie Krankenhäuser, Banken, Flughäfen und Bahnen betroffen, der Schaden geht in die Milliarden. In unserem ersten Beitrag in der Rubrik Recht stellen wir dar, wie Geschäftsführer und Unternehmen durch die **Implementierung von IT-Kontrollen** der Gefahr vorbeugen können, für Versäumnisse im IT-Bereich haftbar gemacht zu werden. Im zweiten Beitrag diskutieren wir das Risiko, dass Schenkungen unter bestimmten Umständen von der öffentlichen Hand zurückgefordert werden können.

Unter der Rubrik Kurz notiert berichten wir über aktuelle Beschlüsse der Finanzverwaltung bezüglich der neuen Grundsteuer, weil diese schon wieder verfassungswidrige Tendenzen hat.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen beenden wir unsere Reise durch die europäischen Nachbarstaaten – passend zur (vor-)letzten Ausgabe der PKF Nachrichten – und besuchen Spanien. Damit wird im Oktober dann auch die Mitwirkung der Agentur CCCP unter der Führung von Christoph Pracht enden, der 19 Jahre für das Layout und die Produktion der PKF Nachrichten verantwortlich war – herzlichen Dank dafür.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Matthias Heinrich

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater



Die Stierkampfarena in Madrid

Titelfoto: Windmühlen in La Mancha

TOP-Thema

Liquidationsverfahren bei einer kleinen Kapitalgesellschaft

Inhalt

Steuern

Einkunftserzielungsabsicht bei vermieteten Wohnimmobilien 4

Liquidationsverfahren bei einer kleinen Kapitalgesellschaft - Teil II: Besteuerungswirkungen 6

Rechnungslegung & Finanzen

Nachhaltigkeitsberichterstattung „step-by-step“ – Teil VI: Governance-ESRS zur Unternehmensführung 8

Recht

IT-CMS zur Vermeidung von Haftungsfällen – Lehren aus CrowdStrike 11

Rückforderung von Schenkungen durch das Sozialamt 14

Kurz notiert

Grundsteuer: Finanzverwaltung reagiert auf BFH-Zweifel an Bewertungsregelungen 15

StB Niklas Körner

Einkunftserzielungsabsicht bei vermieteten Wohnimmobilien

Eigentümer eines Vermietungsobjekts versteuern grundsätzlich ihre Mieteinnahmen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten. Um dabei angefallene Verluste steuerlich geltend zu machen, ist jedoch der Finanzverwaltung nachzuweisen, dass die Vermietung mit Einkunftserzielungsabsicht betrieben wird. Mangelt es an dieser Absicht, wird von einer steuerlich unbeachtlichen Liebhaberei gesprochen. Welche Besonderheiten und Fallstricke im Zusammenhang mit dieser Thematik auftreten können, soll im Folgenden unter Einbezug der jüngsten BFH-Rechtsprechung genauer beleuchtet werden.

1. Begriff der Einkunftserzielungsabsicht

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 8.10.2004 die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Vermietungseinkünften konkre-

tisiert: Vorrangig hat eine Absicht zu bestehen, auf Dauer gesehen nachhaltig Überschüsse zu erzielen. Davon ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit grundsätzlich auszugehen. Eine dauerhafte Vermietung liegt immer bei einem zeitlich unbefristeten Mietverhältnis vor.

2. Beweisanzeichen gegen die Vermutung

Die typisierte Annahme der Einkunftserzielungsabsicht stellt jedoch nur eine Vermutung dar. Die objektive Beweislast liegt beim Vermieter. Besondere Umstände oder Arten der Nutzung können gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht sprechen:

- » Eine verbilligte Vermietung – z.B. an nahe Angehörige – spricht dem Grunde nach gegen eine Einkunftserzielungsabsicht, sofern Kaltmiete zzgl.



Barcelona – Sagrada Família

Nebenkosten nicht mindestens 66% der ortsüblichen Miete betragen.

- » Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ausschließlich an wechselnde Gäste wird grundsätzlich die Absicht, Überschüsse zu erzielen, unterstellt. Anders verhält es sich hingegen, wenn die Wohnung auch teilweise selbst genutzt wird.
- » Zweifel an der Einkunftserzielungsabsicht lösen ferner aus eine nur vorübergehende Vermietung mit Hilfe eines Mietkauf- oder Bauherrenmodells mit Verlust, eine Option zum Verkauf des Mietobjekts innerhalb einer ersten verlustbringenden Periode sowie die Veräußerung eines Mietobjekts innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb, ohne während der Zeit Mieteinnahmenüberschüsse zu erzielen.

Wenn Beweisanzeichen gegen die Einkunftserzielungsabsicht vorliegen, werden diese Fälle von der Finanzverwaltung vermietungsobjektbezogen überprüft. Im Rahmen der Überprüfung fordert das Finanzamt vom Vermieter regelmäßig eine Totalüberschussprognose an.

3. Totalüberschussprognose

Besondere Mitwirkung wird vom Vermieter gefordert, sobald das Finanzamt den Totalüberschuss eines Vermietungsobjekts bezweifelt. Dies gilt regelmäßig bei einer Vermietung zu Wohnzwecken, wenn die vertragliche Miete zwischen 50 und 66 % der ortsüblichen Miete liegt. Der Vermieter hat mithilfe einer Prognoseberechnung zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ab welchem Jahr ein Totalüberschuss mit dem jeweiligen Objekt erzielt werden kann. Dabei sind alle erwartbaren Einnahmen und Ausgaben (inkl. AfA) miteinzubeziehen. Der Prognosezeitraum beginnt in aller Regel mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Immobilie. Bei der Zeitspanne ist auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung abzustellen. Im Falle eines unbefristeten Mietverhältnisses umfasst diese 30 Jahre. Bei zeitlich begrenzten Mietverhältnissen verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend auf die im Mietvertrag festgelegte Dauer. Zu berücksichtigen sind alle objektiv erkennbaren Umstände und künftig vorhersehbaren Faktoren. Fällt das Ergebnis dieser Totalüberschussprognose über den Prognosezeitraum positiv aus, ist von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen und die Vermietungseinkünfte werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Kann voraussichtlich kein Totalüberschuss erzielt werden, liegt ein Fall der Liebhaberei vor. Folglich sind weder Mieteinnahmen noch Werbungskosten in der Einkommensteuerveranlagung anzusetzen.

Ändern sich im Laufe der Zeit jedoch Verhältnisse, die auf eine Einkunftserzielungsabsicht schließen lassen, sind die Vermietungseinkünfte wieder in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

4. Sonderfall: Vermietung von Luxusimmobilien

Eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen liegt bei der Vermietung von sog. Luxusimmobilien vor. Nach Ansicht des BFH im Urteil vom 20.6.2023 (Az.: IX R 17/21) sind bei Vermietungsobjekten mit einer Wohnfläche von mehr als 250 m², die zudem besonders aufwendig gestaltet bzw. ausgestattet sind, besondere Anforderungen an den Nachweis der Einkunftserzielungsabsicht zu stellen. Bei der Vermietung von Luxusimmobilien ist stets eine Totalüberschussprognose vorzulegen, auch wenn die vereinnahmte Miete mehr als 66% der ortsüblichen Miete beträgt.

Der BFH begründet seine Ansicht damit, dass die erzielbare Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegeln könne. In Anbetracht der Kosten solcher Immobilien sei eine kostendeckende Vermietung oftmals auch nicht möglich. Im Ergebnis führt das Urteil für die Praxis in solchen Fällen zu einer zweistufigen Prüfung:

1. Stufe:

Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote der vereinbarten zur ortsüblichen Marktmiete.

2. Stufe:

Liebhabereitest unter Vorlage einer Totalüberschussprognose unter Einbezug der berücksichtigungsfähigen Einnahmen und Werbungskosten entsprechend der Entgeltlichkeitsquote nach der ersten Prüfungsstufe, sodass auch im Fall der Überschreitung der 66%-Quote ein Liebhabereitest unter Vorlage einer Totalüberschussprognose vorzunehmen ist.

Fazit

Mit dieser Entscheidung hat der BFH seine frühere Rechtsprechung bestätigt und teilweise konkretisiert. Abgesehen von der Geeignetheit vermieteter Luxusimmobilien als Renditeobjekt aus sonstigen Gründen hat diese Anlageklasse durch das vorgenannte Urteil – zumindest unter steuerlichen Gesichtspunkten – nicht an Attraktivität gewonnen.

Liquidationsverfahren bei einer kleinen Kapitalgesellschaft

Teil II: Besteuerungswirkungen

Nachdem im ersten Teil anhand eines konkreten Fallbeispiels der typische Ablauf eines Liquidationsverfahrens bei einer kleinen Kapitalgesellschaft aufgezeigt wurde, wird hier nun die Besteuerung der Liquidation dargestellt. Außerdem werden die Auswirkungen, die eine solche Liquidation für die Gesellschafter mit sich bringt, aufgezeigt.

1. Steuerliche Behandlung der Liquidation

1.1 Anwendbarkeit des § 11 KStG

Voraussetzungen für eine Liquidationsbesteuerung nach § 11 KStG sind die Auflösung der Körperschaft und ihre anschließende tatsächliche Liquidation. Eine Ausnahme stellt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dar, da trotz unterbliebener Abwicklung § 11 KStG sinngemäß anzuwenden ist.

Sofern eine Kapitalgesellschaft lediglich die Betriebs-tätigkeit einstellt und das Vermögen veräußert, liegt keine steuerliche Liquidationsbesteuerung nach § 11 KStG vor. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft trotz Auflösungsbeschluss nach wie vor am Wirtschaftsleben teilnimmt.

Die Ausführungen zur Körperschaftsteuer gelten analog für die Gewerbesteuer. Auch die Gewerbesteuerpflicht erlischt durch die Auflösung nicht, sondern bleibt bis zum Ende der Abwicklung bestehen.

1.2 Abwicklungszeitraum

Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Liquidation ist die Besteuerung nicht mehr auf ein Kalenderjahr (§ 7 Abs. 3 Satz 2 KStG), sondern auf den Abwicklungs-



Alhambra in Granada

zeitraum zu beziehen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 KStG). Für den Beginn des Besteuerungszeitraums ist oft der Tag der handelsrechtlichen Auflösung maßgeblich. Ende des Besteuerungszeitraums ist entweder der rechtsgültige Abschluss der Liquidation oder frühestens der Ablauf des Sperrjahres. Der Besteuerungszeitraum soll drei (Zeit-)Jahre nicht übersteigen.

1.3 Abwicklungsgewinn

1.3.1 Grundsätzliche Ermittlung

Der Abwicklungsgewinn wird ermittelt, indem man die Summe der Vermögenswerte von den Verbindlichkeiten abzieht. Dabei werden sowohl das Ergebnis aus der Auflösung stiller Reserven berücksichtigt als auch im Laufe der Abwicklung erzielte Erträge. Dieser Abwicklungsgewinn unterliegt dann der Körperschaftsteuer.

1.3.2 Wahlrecht zur Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres

Eine steuerliche Besonderheit ist das Wahlrecht zur Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahrs, welches vom Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bis zum Tag des Auflösungsbeschlusses reicht und damit nicht in den Liquidationszeitraum einzubeziehen ist. Verzichtet die Kapitalgesellschaft auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres, beginnt die Liquidationsbesteuerung bereits mit dem Schluss des letzten regulären Wirtschaftsjahres. Das bis zur Auflösung erzielte Ergebnis ist dann in die Ermittlung des Liquidationsergebnisses einzubeziehen. Je nach Ausübung dieses steuerlichen Wahlrechts ergeben sich im Falle der K GmbH damit folgende Optionen:

- a) Die K GmbH verzichtet auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahrs: Ab dem 1.1.2023 greift die besondere Liquidationsbesteuerung bis zur Beendigung der Kapitalgesellschaft am 3.5.2024. Das in diesem Zeitraum erzielte Ergebnis wird daher in nur einer einzigen Körperschaftsteuererklärung erklärt.
- b) Die K GmbH folgt der handelsbilanziellen Behandlung – mit der Folge eines Rumpfwirtschaftsjahrs vom 1.1.2023 – 27.2.2023. Für diesen Zeitraum ist eine „normale“ Körperschaftsteuererklärung einzureichen. Der besonderen Liquidationsbesteuerung unterliegt in der Folge das Ergebnis für den Zeitraum vom 28.2.2023 – 3.5.2024. Hierfür ist eine zweite Körperschaftsteuererklärung notwendig.

1.4 Erstellung von Liquidationsbilanzen

Auch für die Erstellung von Bilanzen gelten bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft bezüglich der verschiedenen Stichtage spezifische Regelungen. Hier ist wiederum ebenso zu unterscheiden, ob zuvor ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet wurde oder nicht.

- a) Wenn die K GmbH auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres verzichtet, werden die Liquidationseröffnungs- und die Liquidationsschlussbilanz für das laufende Geschäftsjahr erstellt.
- b) Macht die K GmbH von ihrem Wahlrecht zur Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres Gebrauch, muss neben einer Liquidationseröffnungs- und Liquidationsschlussbilanz noch eine Zwischenbilanz erstellt werden, um den Fortschritt der Liquidation zu dokumentieren.

2. Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter

2.1 Vermögensverteilung

Das Vermögen der Gesellschaft wird gem. § 72 Satz 1 GmbHG unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Nach Abzug aller Verbindlichkeiten und der Liquidation des Vermögens kann es zu einer Kapitalrückzahlung oder einer Ausschüttung an die Gesellschafter kommen. Die genaue Vorgehensweise hängt von den Regelungen im Gesellschaftsvertrag und von den individuellen Umständen ab.

Im Rahmen einer Kapitalrückzahlung kann die Gesellschaft beschließen, einen Teil oder das gesamte Stammkapital an die Gesellschafter zurückzuzahlen. Dies erfolgt gemäß den GmbHG-Vorschriften.

Alternativ zur Kapitalrückzahlung kann die Gesellschaft beschließen, das verbleibende Vermögen an die Gesellschafter auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt i.d.R. entsprechend der Beteiligung am Stammkapital. Mit der vollständigen Ausschüttung des Vermögens an die Gesellschafter erlischt die Vermögensteuernpflicht. Zwar ist für die Ausschüttung des Vermögens das Sperrjahr (§ 73 GmbHG) einzuhalten, jedoch wirken sich Vorabauschüttungen bereits mindernd auf das Vermögen aus.

2.2 Ermittlung der Einkünfte

Mit der Auflösung der Kapitalgesellschaft gehen eine Herabsetzung des Nennkapitals und die Gutschrift

auf dem steuerlichen Einlagekonto einher. Inwieweit die Liquidation zu Einkünften auf Ebene des Gesellschafters führt, ist davon abhängig, ob es sich dabei um eine Beteiligung i.S. des § 17 EStG (Beteiligung > 1% zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre) handelt oder ob der Gesellschafter die Beteiligung eventuell sogar in seinem Betriebsvermögen hält.

Liegt eine solche Beteiligung nicht vor und der Anteil < 1% wird im Privatvermögen gehalten, ist nur der Teil des Liquidationserlöses steuerpflichtig, der über die Einlagen hinausgeht. Dieser Teil unterliegt der Abgeltungssteuer i.H. von 25%. Die Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto stellt einen nicht steuerpflichtigen Kapitalrückfluss dar.

Bei einer Beteiligung i.S. des § 17 EStG unterliegt ein Liquidationserlös dem Teileinkünfteverfahren, wodurch 40% der Einnahmen steuerfrei sind. Die Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto stellt Einkünfte i.S. des § 17 Abs. 4 EStG dar. Im Falle der K GmbH beläuft sich das steuerliche Einlagekonto auf 25.000 €. Bei einem angenommenen Bilanzverlust von 23.000 € beträgt die Nennkapitalrückzahlung 2.000 €. Diese Nennkapitalrückzahlung ist zu 40% steuerfrei, wodurch steuerpflichtige Einnahmen i.H. von 1.200 € entstehen. Die Anschaffungskosten für die Beteiligung i.H. von 25.000 € kann S andererseits auch nur zu 60% (15.000 €) abziehen. Es resultiert ein Veräußerungsverlust i.H. von 13.800 €, der mit anderen Einkünften ausgleichsfähig ist.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP Franz-Josef Appel / StB Steffen Heft

Nachhaltigkeitsberichterstattung „step-by-step“

Teil VI: Governance-ESRS zur Unternehmensführung

In den letzten Teilen wurden die umwelt- und sozialbezogenen Dimensionen der Nachhaltigkeitsberichterstattung über ESG-Themen näher betrachtet. Dieser Beitrag widmet sich nun die Reihe abschließend dem „G“, also dem Governance-Standard.

1. Ergänzung bisheriger Governance-Berichtspflichten

Zum Thema Governance bzw. Corporate Governance besteht bereits seit dem Jahr 2002 mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ein Rahmenwerk, das zumindest von börsennotierten Unternehmen über § 161 AktG verpflichtend zu beachten ist. Der DCGK definiert dabei Corporate Governance als den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Die insoweit bereits bestehenden Governance-Berichtspflichten werden nun im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den ESRS-Vorgaben ergänzt.

Wie bereits an mehreren Stellen dieser Reihe ausgeführt (vgl. PKF-Nachrichten 3/24 und zuletzt 6/24), enthalten die ESRS zwölf Standards, davon zwei Querschnitt-Standards und zehn Themenstandards.

Der Bereich Governance wird von lediglich einem Themenstandard, dem ESRS G1, abgedeckt. Daneben enthält der Querschnittstandard ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ berichtspflichtige Angaben zur Governance.

2. Allgemeine Angabepflichten gem. ESRS 2

Bereits mit dem allgemeinen Standard ESRS 2 ergeben sich folgende Governance-Berichtspflichten:

- » **ESRS 2 GOV-1:** Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
- » **ESRS 2 GOV-2:** Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
- » **ESRS 2 GOV-3:** Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
- » **ESRS 2 GOV-4:** Erklärung zur Sorgfaltspflicht
- » **ESRS 2 GOV-5:** Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

3. Im Governance-spezifischen Standard ESRS G1 festgeschriebene Anforderungen

Der „ESRS G1 – Unternehmenspolitik“ enthält zu Be-

ginn einen Überblick über das Ziel des Standards und sein Zusammenspiel mit anderen ESRS. Demnach sollen die in ESRS G1 enthaltenen Anforderungen in Verbindung mit den Angabepflichten zur Governance (GOV), zur Strategie (SBM) und zum Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind.

Hinweis: Während aber der ESRS 2 von allen berichtspflichtigen Unternehmen zu beachten ist, unterliegt der ESRS G1 dem bekannten Wesentlichkeitsvorbehalt (vgl. PKF-Nachrichten 4/24 und 6/24).

Der nachfolgend im Fokus stehende ESRS G1 adressiert Berichtspflichten zu acht Unterthemen (vgl. im Überblick die unten stehende Tab. 1), von denen wiederum die ersten beiden noch an ESRS 2 anknüpfen und denen dann mit G1-1 bis G1-6 sechs spezifische Berichtsgegenstände folgen.

Eine Anlage rundet den Standard ab. Diese unterstützt die Anwendung der in ESRS G1 festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

4. Näherer Einblick in den Standard ESRS G1

Nachfolgend werden einzelne Angabepflichten exemplarisch dargestellt.

4.1 G1-1 zur Kulturförderung

Nach ESRS G1-1 hat das Unternehmen seine Strategien in Bezug auf die verschiedenen Aspekte der

Unternehmenspolitik anzugeben und zu erläutern. Es sind z.B. die Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Hinweisen hinsichtlich Verhaltensweisen, die in Widerspruch zu gesetzlichen Normen, einem Verhaltenskodex oder ähnlichen Regeln stehen, zu beschreiben.

Ferner hat das Unternehmen mitzuteilen, wie es Hinweisgeber schützt. Hierzu gehören auch Angaben zu den Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gegenüber eigenen Arbeitnehmern. Wenn das Unternehmen über keine Strategien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung oder zum Schutz von Hinweisgebern verfügt, so ist dies anzugeben. Weiterhin ist mitzuteilen, ob solche Strategien eingeführt werden sollen und es ist ggf. ein entsprechender Zeitplan zu nennen.

Beispiel: Hinsichtlich der Unternehmenskultur können spezifische Anreize oder Instrumente für die eigenen Arbeitskräfte beschrieben werden, die kulturfördernd wirken.

4.2 G1-2 zu Lieferantenbeziehungen

Im ESRS G1-2 geht es um Informationen hinsichtlich des Managements der Beziehungen zu den Lieferanten und bezüglich der Auswirkungen auf die Lieferkette. Hierzu gehören eine Beschreibung der Strategie zur Vermeidung von Zahlungsverzug oder auch Informationen darüber, ob und wie soziale und ökologische Kriterien bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigt, überprüft und bewertet werden.

Tab. 1: Angabepflichten des ESRS G1

Berichterstattungsbereich	ESRS	Inhalt
Governance (GOV)	ESRS 2 GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)	ESRS 2 IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	ESRS G1-1	Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur
	ESRS G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferanten
	ESRS G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
Parameter und Ziele (MT)	ESRS G1-4	Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle
	ESRS G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
	ESRS G1-6	Zahlungspraktiken

4.3 G1-3 zur Verhinderung von Korruption und Bestechung

Nach ESRS G1-3 sind Informationen über das System des Unternehmens vorzulegen, mit dem Anschuldigungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung verhindert, aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden, einschließlich entsprechender Schulungen. Verfügt das Unternehmen über keine entsprechenden Verfahren, so hat es dies anzugeben und ggf. seine Pläne für die Einführung solcher Verfahren darzulegen.

Beispiel: Hinsichtlich der in dem Bereich der Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung erforderlichen Schulungen sind Angaben zu Art, Umfang und Tiefe der Schulungsprogramme, die das Unternehmen anbietet oder verlangt, erforderlich.

4.4 G1-4: Aufgedeckte Korruptionsfälle

Während in ESRS G1-3 die Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung im Vordergrund stehen, sind nach ESRS G1-4 Informationen über bereits eingetretene Vorfälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums vorzulegen, um hier Transparenz zu schaffen.

Beispiele: Hier sind die Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften anzugeben.

4.5 G1-5: Politische Einflussnahme

Dieser Themenbereich adressiert Informationen über die Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der politischen Einflussnahme des Unternehmens (inklusive seiner

Lobbytätigkeiten) und über deren wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen. Hierzu gehören z.B. Angaben über Zuwendungen an politische Parteien, ihre gewählten Vertreter oder auch an Personen, die ein politisches Amt anstreben.

Hinweis: Indirekte politische Zuwendungen, die über zwischengeschaltete Organisationen (z.B. NGOs) laufen, sind ebenfalls anzugeben, wenn damit bestimmte politische Parteien oder Anliegen unterstützt werden.

4.6 G1-6: Informationen über Zahlungspraktiken

Die Angabepflicht des ESRS G1-6 soll dem Interessenträger Informationen über die Zahlungspraktiken des Unternehmens und Einblicke in seine vertraglichen Zahlungsbedingungen vermitteln.

Beispiele: So sind u.a. Angaben erforderlich über die durchschnittliche Zeit, die ab dem Zeitpunkt der Zahlungsfrist benötigt wird, um eine Rechnung zu begleichen; auch über die Anzahl der anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs ist zu berichten.

5. Fazit

Die in der Ausgabe 3/24 gestartete und mit dem vorliegenden Teil VI nun abgeschlossene Reihe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat gezeigt, dass diese Thematik eine sehr hohe Komplexität aufweist. Den direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen, darunter vielen KMU, kann nur geraten werden, sich frühzeitig mit der Materie zu beschäftigen. Dass Banken in Finanzierungsgesprächen und Großunternehmen in ihren Lieferketten entsprechende Mitwirkungspflichten einfordern, ist bereits vielerorts gelebte Praxis.

Take-away

- Im Gegensatz zu den Bereichen Umwelt (E) und Soziales (S) wird der Bereich Governance (G) im Rahmen der ESRS von nur einem spezifischen Themenstandard abgedeckt.
- Neben dem Themenstandard ESRS G1 enthält auch der allgemeine Standard ESRS 2 konkrete Berichtspflichten zu Governance-Themen.
- Während die Angaben des ESRS G1 unter einem Wesentlichkeitsvorbehalt stehen, ist der ESRS 2 von allen berichtspflichtigen Unternehmen zu berücksichtigen.
- Neben Themen wie Korruption, Bestechung und Lobbyismus thematisiert der Standard ESRS G1 insbesondere auch die Beziehungen zu Lieferanten und Zahlungspraktiken des Unternehmens inkl. Zahlungsverzug.

RECHT

RA Dr. Gerrit Hötzel / Oliver Vökl

IT-CMS zur Vermeidung von Haftungsfällen – Lehren aus CrowdStrike

Mit der Implementierung von IT-Kontrollen können Geschäftsführer und Unternehmen der Gefahr vorbeugen, für Versäumnisse im IT-Bereich haftbar gemacht zu werden. Dabei ist IT-Sicherheit nicht nur für Großunternehmen, sondern auch für mittelständische Unternehmen von höchster Relevanz. Wie wichtig das ist, zeigte sich erst kürzlich wieder am 19.7.2024, als ein fehlerhaftes Update eines Softwareprodukts der Firma CrowdStrike weltweit zu Ausfällen an mehr als 8,5 Mio. Windows-Geräten führte. Insbesondere waren auch sicherheitsrelevante Bereiche wie Krankenhäuser, Banken, Flughäfen und Bahnen betroffen, der Schaden geht in die Milliarden.

1. Generelle Verpflichtung zu IT-Kontrollen

Die Notwendigkeit zur Einrichtung lässt sich am Beispiel des CrowdStrike-Schadens schnell belegen, da dieser durch das Testen von Software-Updates im

Kundenunternehmen hätte vermieden werden können. Es wäre danach keine fehlerhafte Software ohne weitere Kontrolle ausgerollt worden.

Ein zweites Beispiel: Der Geschäftsführer eines Familienunternehmens mit nur rund 60 Mitarbeitern wurde persönlich zur Zahlung von 800.000 € Schadensersatz verurteilt (OLG Nürnberg vom 30.3.2022, Az.: 12 U 1520/19). Er hatte es unterlassen, ein Vier-Augen-Prinzip für seinen Prokuristen bzgl. der Tankkartenverwaltungssoftware vorzugeben.

Beide Beispiele stehen für fehlende IT-Kontrollen im Rahmen eines internen IT-Compliance-Management-System (IT-CMS). Nur allzu oft wird die IT immer noch häufig nach dem Motto betrieben: „Es läuft, somit wird es schon gut sein“.

Empfehlung: Wird hingegen ein IT-CMS eingesetzt, kann bei einer dennoch erfolgenden Rechtsverlet-



Valencia – Ciudad de las Artes y las Ciencias

zung ein Verschulden (und damit eine Schadensersatzpflicht) ausgeschlossen werden. Dies folgt insbesondere aus Tz. 2.6 Satz 6 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 153 AO.

2. Definition des IT-CMS

Das IT-CMS basiert als Teil des unternehmensweiten CMS auf einem Risikomanagementsystem (RMS), zu dem z.B. auch die Bereiche Tax, Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit gehören. Unter IT-CMS wird hier die Gesamtheit der in einem Unternehmen (oder sonstigen Organisation) eingerichteten IT-Maßnahmen/Kontrollen, Strukturen und Prozesse verstanden. Ziel ist es, die Regelkonformität für IT-bedingte Sachverhalte sicherzustellen, worunter rechtsverbindliche und ethisch basierte Regeln fallen.

3. Anforderungen an ein IT-CMS

In diesem Abschnitt werden ausgewählte Anforderungen kurz erläutert, die die Einrichtung bzw. den Betrieb eines IT-CMS stark beeinflussen.

3.1 Ersatz des aktuellen ERP-Systems

Erfahrungsgemäß laufen in der Praxis nahezu sämtliche Umstellungen von ERP-Systemen (SAP, Navision etc.) nicht on budget, on time oder erfüllen nicht die

gesetzlichen Anforderungen. Dies sollte durch ein Internes Kontrollsystem (IKS) für die Einführung von IT-Systemen abgefangen werden, damit das neue ERP-System ordnungsgemäß implementiert, überwacht, dokumentiert und später betrieben werden kann.

3.2 Verschärfung von gesetzlichen Vorgaben

Der Entwurf des Cybersicherheitsgesetzes (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) wurde am 24.7.2024 von der Bundesregierung angenommen und befindet sich damit im Gesetzgebungsverfahren.

Bislang war lediglich die NIS1-Richtlinie für „Kritische Infrastrukturen“ zu beachten. Mit dem neuen Gesetz werden nun – wesentlich weitreichender – zahlreiche Unternehmen ausdrücklich zur Einrichtung, Billigung und Überwachung eines RMS im Bereich IT-Sicherheit verpflichtet. Eine Delegation dieser Überwachungsaufgaben weg von der Geschäftsführung wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen. In den Anwendungsbereich fällt beispielsweise derzeit ein Maschinenbauer mit mehr als 50 Mitarbeitern. Auch Forschung und rein digitale Dienste können erfasst sein, z.B. Anbieter von Online-Plattformen.

Hinweis: Eine persönliche Haftung kann sich z.B. auch bei einer fehlenden Compliance-Absicherung von



Guggenheim Bilbao – Museumsbau von Frank Gehry

selbst entwickelten Software-Produkten ergeben, etwa wenn diese ohne die zukünftig notwendige CE-Kennzeichnung auf den Markt gebracht werden.

3.3 Durchgereichte Anforderungen in der Lieferkette

Neben den Verschärfungen aufgrund von Gesetz und Rechtsprechung ergibt sich eine indirekte Verpflichtung, die sich unmittelbar auf die Akquisetätigkeiten und die Pflege von Kundenbeziehungen auswirkt. Immer mehr Kunden erwarten von ihren Zulieferern, dass diese ein CMS vorweisen können.

Wenn in einem konkreten Fall die Entscheidung zwischen zwei Zulieferern zu treffen ist, von denen nur der eine ein Information Security Management System (ISMS) nach ISO/IEC 27001 vorweisen kann, dürfte dieser Anbieter vorzuziehen sein, da dieses einen Nachweis für wichtige Maßnahmen im Rahmen des IT-CMS darstellen kann.

Hinweis: Entsprechendes wird gelten, wenn mehrere Cloud-Anbieter zur Auswahl stehen, von denen nur einer den C5-Kriterienkatalog des BSI (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) erfüllt (Nachweis IT-CMS).

3.4 Schadensträchtige Vorgänge und Multiplikation des Schadens

Zielsetzung eines jeden CMS sollte es sein, Vorgänge mit einem Schadenrisiko zu identifizieren, um über entsprechende Analysen rechtzeitig risikoeingrenzende Maßnahmen ergreifen zu können. Ohne entsprechende Maßnahmen können sich aus einfachen Fehlern massive Schäden ergeben.

Praxisbeispiel: Ein Softwareanbieter mit 10.000 Kunden ermöglicht über seine Software die Generierung von E-Rechnungen. Einige Zeit später führt die Finanzverwaltung bei ersten Kunden Prüfungen durch und ist der Auffassung, dass der Softwarehersteller bestimmte Anforderungen der GoBD nicht eingehalten hat. Für den Softwarehersteller „multipliziert“ sich der Fehler, weil jeder Kunde einen Regress geltend machen kann. Der Softwarehersteller wäre gut beraten gewesen, eine Prüfung nach IDW PS 880 zur Erlangung eines Softwarezertifikats durchzuführen (unabhängige externe Bescheinigung des IT-CMS bzgl. Softwareentwicklung). Der Fehler wäre dann zum einen frühzeitig identifiziert worden. Zum anderen wirkt ein solches Zertifikat gegenüber Kunden vertrauensbildend und hilft bei der Vermarktung, um sich von anderen Produktanbietern abzuheben.

Tab. 2: Checkliste IT-CMS Quick Check

(1) Zugriffsschutz	Werden für die Anwendungen u.a. hinreichende Verfahren der Rechtevergabe angewendet und sind Super-Rechte strikt vergeben?
(2) Änderungsmanagement	Sind die durchgeführten Änderungen an Programmen nachvollziehbar getestet oder wird hier auf die Zuarbeit von Dienstleistern vertraut, ohne der gesetzlichen Nachweispflicht nachzukommen?
(3) Digitale Transformation	Stehen dem Unternehmen bei der Einführung einer neuen ERP-Lösung (ein Projekt mit hohem Risiko, sie beeinflusst das komplette Finanz-IT-Rückgrat, um in Zukunft die Business-Prozesse ohne Fehler betreiben zu können) neben dem Dienstleister auch erfahrene, unabhängige Fachleute zur Verfügung, die das IT-Projekt-IKS im Blick haben?
(4) IT-Basisprozesse	Besteht ein Notfallkonzept inkl. Backup oder Systemjobs mit Massenverarbeitung und werden diese u.a. regelmäßig auf ihre Robustheit überprüft?
5) Datenschutz und Meldepflichten	Sind die Meldewege im Unternehmen so eingerichtet, dass Datenpannen und sonstige meldepflichtige Ereignisse innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden?
(6) Resilienz	Sind mit Dienstleistern ausreichende Service Level Agreements (SLA) abgeschlossen, um Verfügbarkeitslücken in den eigenen – ggf. kritischen – Angeboten zu vermeiden, und dürfen Daten überhaupt den eingebundenen Dienstleistern überlassen werden oder wird gegen Geheimhaltungsvereinbarungen, Schweigepflicht oder Datenschutz verstoßen?
(7) Lizenzcompliance	Ist ein Lizenzmanagementsystem so etabliert, dass Dritte keine Unterlassungsansprüche gegen die eigenen Produkte wegen unerkannter Lizenzlücken (auch in Lizenzketten) durchsetzen können?
(8) Aufstellung im Cybersicherheitsfall	Besteht eine ausreichende Cyberversicherung oder sind Maßnahmen ergriffen worden, die den Umfang von doch auftretenden Vorfällen geringhalten?

4. Empfehlung: Durchführung des IT-CMS Quick Check

Cyber- und D&O-Versicherungen sind nicht geeignet, ein unzureichendes IT-CMS abzufedern, sondern sollten allenfalls flankierend zum Einsatz kommen. Um einen ersten Eindruck von der Situation im Unternehmen zu gewinnen, ist vielmehr ein IT-CMS Quick Check zu empfehlen. Hierdurch kann sich die Geschäftsführung mit einem überschaubaren Aufwand einen

Überblick über den Status Quo verschaffen. Weiterhin können Hinweise gegeben werden, welche kurzfristigen Maßnahmen ergriffen werden können, um Defizite mit Haftungspotential auszugleichen.

Der angemessene Scope des IT-CMS Quick Check hängt letztlich vom Einzelfall ab. Insbesondere sollten dabei die unter (1) – (8) in der Tabelle 2 auf S. 13 checklistenartig aufgeführten Fragestellungen in den Fokus genommen werden.

RA/StB Frank Moormann

Rückforderung von Schenkungen durch das Sozialamt

Im Familienverbund stellt sich häufiger die Frage, ob Vermögen nicht schon lebzeitig auf die Kinder übertragen werden sollte, um es bei später eintretender Pflegebedürftigkeit bzw. notwendiger Heimunterbringung vor einer Pflicht zur Verwertung zu schützen. Meist geht es um die selbstbewohnte Immobilie, die dann unter Vorbehalt eines Wohnrechts oder Nießbrauchs auf die Kinder übertragen wird. Zu der Frage, wann ein Rückforderungsanspruch gegen die Beschenkten besteht, den der Sozialhilfeträger geltend machen kann, geben wir Ihnen nachfolgend einige wichtige Hinweise.

1. Rechtliche Ausgangslage

Pflegebedürftige sind grundsätzlich verpflichtet, die Kosten etwa einer Heimunterbringung selbst zu tragen. Sie müssen dazu auch das eigene Vermögen einsetzen. Eine Immobilie wird nur verschont, solange sie selbst genutzt wird, folglich nicht mehr bei einem Umzug ins Heim. Wenn kein Vermögen (mehr) vorhanden ist und die Rente nicht ausreicht, sind die nächsten Angehörigen zum Unterhalt verpflichtet, also i.d.R. der Ehepartner und die Kinder. Letztere können allerdings nur zum Elternunterhalt herangezogen werden, wenn sie ein Jahresbrutto-Einkommen von mehr als 100.000 € haben. Diese Grenze wurde mit Wirkung ab 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz eingeführt.

Wenn kein Angehöriger zum Unterhalt verpflichtet ist, übernimmt das Sozialamt Pflege- und Heimkosten.

2. Sind Schenkungen zurückzugeben?

Wenn der Schenker später nicht mehr imstande

ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, gewährt ihm das Schenkungsrecht das Recht, die Schenkung zurückzufordern (§ 528 Abs. 1 BGB). Sofern der Sozialhilfeträger in diesem Fall Leistungen an den Schenker erbringt bzw. Kosten übernimmt, kann er das Recht zur Herausgabe des Geschenks auf sich überleiten und gegenüber dem Beschenkten geltend machen.

Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Der Beschenkte kann die Herausgabe verweigern, wenn

- » nach der Schenkung bereits 10 Jahre vergangen sind, bevor die Bedürftigkeit eingetreten ist,
- » der Schenker seine Bedürftigkeit selbst verschuldet hat (z.B. durch unseriöse Spekulationen oder Glücksspiel),
- » das Geschenk sich nicht mehr im Vermögen des Beschenkten befindet (z.B. weil er es für eigene Zwecke verbraucht hat) oder
- » durch die Herausgabe des Geschenks der angemessene Unterhalt des Beschenkten selbst gefährdet wird.

Bei der Frage, ob der Unterhalt eines beschenkten Kindes gefährdet ist, kann allerdings nicht auf die 100-T€-Einkommensgrenze des Angehörigen-Entlastungsgesetzes abgestellt werden. Dies hat der BGH jüngst mit Urteil vom 16.4.2024 (Az.: X ZR 14/23) klargestellt. Bei der Grenze handelt es um eine rein sozialhilferechtliche Regelung, die nicht auf das allgemeine Schenkungsrecht übertragen werden kann. Somit kann eine Rückgabepflichtung schon bei einem deutlich geringeren Einkommen des Kindes bestehen.

Hinweis: Die Herausgabe etwa einer Immobilie

kann aber auch dadurch vermieden werden, dass der Beschenkte dem Sozialamt die verauslagten Beträge erstattet.

3. Fazit

Es wird wieder deutlich, dass der Ablauf der 10-Jahres-Frist bei der Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation eine besondere Rolle spielt.

Hierdurch können nicht nur Regressansprüche des Sozialamts vermieden werden, sondern i.d.R. auch solche von Pflichtteilsberechtigten. Darüber hinaus können die schenkungsteuerlichen Freibeträge (je Kind 400 T€) nach jeweils 10 Jahren erneut genutzt werden. Es empfiehlt sich daher, die Planung von Vermögensübertragungen frühzeitig zu beginnen, um die Chance auf den Fristablauf entsprechend zu erhöhen.

KURZ NOTIERT

Grundsteuer: Finanzverwaltung reagiert auf BFH-Zweifel an Bewertungsregelungen

Die obersten Finanzbehörden der Länder ermöglichen aufgrund neuer BFH-Rechtsprechung entgegen den gesetzlichen Vorgaben des Bundesmodells den Ansatz eines niedrigeren gemeinen Werts bei der Feststellung des Grundsteuerwerts.

Mit Beschlüssen vom 27.5.2024 (Az.: II B 78/23 und II B 79/23) äußerte der BFH jüngst Zweifel an der Verfassungskonformität der Bewertungsregelungen des Bundesmodells gem. §§ 218 ff BewG. Diese Regelungen sehen keine Möglichkeit vor, einen erheblich niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen. Der BFH gewährte daher im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Aussetzung der Vollziehung (AdV).

In Reaktion darauf haben die Finanzbehörden der Länder mit koordinierten Erlassen vom 24.6.2024 beschlossen, dass ein niedrigerer gemeiner Wert angesetzt werden kann, wenn der nach den §§ 218 ff. BewG ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40% übersteigt. Steuerpflichtige müssen den geringeren Wert

nachweisen, was regelmäßig durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines zertifizierten Sachverständigen erfolgen kann. Auch ein Kaufpreis, der innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt vereinbart wurde, kann als Nachweis dienen.

Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Wenn ein um mindestens 40% niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen wird und der Grundsteuerwert nicht mehr änderbar ist, ist eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung zu prüfen. Zudem soll AdV-Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung entsprochen werden, wenn plausibel dargelegt wird, dass der Grundsteuerwert den Verkehrswert um mindestens 40% übersteigt, auch wenn das Verkehrswertgutachten noch nicht vorliegt. Diese Anpassungen sollen sicherstellen, dass die steuerlichen Belastungen korrekt und verfassungskonform festgesetzt werden; sie bieten den Steuerpflichtigen mehr Flexibilität und Schutz vor überhöhten Grundsteuerwerten.



Blick vom Park Guell über Barcelona

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Eine starke Triebkraft der wirtschaftlichen Leistung ist das Streben nach Eigentum. Es ist darum ein bedeutendes politisches Ziel, möglichst vielen Menschen die Eigentumbildung in eigener freier Verfügung zu ermöglichen.“

Ludwig Wilhelm Erhard (4.2.1897 – 5.5.1977) war ein deutscher Politiker und Wirtschaftswissenschaftler. Er war von 1949 bis 1963 Bundesminister für Wirtschaft und von 1963 bis 1966 der zweite Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.



PKF
ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GMBH & CO. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Oeggstraße 2/Jacobi-Hof | 97070 Würzburg | Tel. +49 (0) 931 35 578 - 0 | Fax +49 (0) 931 35 578 - 35
Pestalozziallee 13/15 | 97941 Tauberbischofsheim | Tel. +49 (0) 9341 89 08 - 0 | Fax +49 (0) 9341 89 08 - 20
www.pkf-issing.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GmbH & Co. KG ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GmbH & Co. KG übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-issing.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.